

**Allgemeine Richtlinien zur Förderung der
Behebung von Katastrophenschäden
Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der
Burgenländischen Landesregierung vom 12.7.2011**

Zl. 4a-F-8024/415-2011

1 Einleitung: Katastrophenentschädigungen – Rechtsgrundlagen

1.1 Bund: Katastrophenfondsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 201 1996, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 67/2009)

Der Katastrophenfonds des Bundes gewährt Zuschüsse für die Beseitigung von Katastrophenschäden

a) für die Beseitigung von Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden) (§ 3 Abs. 1). Förderhöhe für Schäden im Vermögen des Landes und der Gemeinden beträgt in der Regel 50 % (ausschließlich Bundesmittel)

b) eine 60%ige Beteiligung an den vom Land geleisteten finanziellen Hilfen an Private (inkl. Landwirte) zur Beseitigung von Katastrophenschäden. Anträge auf Gewährung der Fondsmittel sind vom Land beim BMF innerhalb von 3 Jahren nach Schadenseintritt einzubringen. Dabei muss über die einzelnen Beihilfen im Grunde und der Höhe nach endgültig entschieden sein und diese auch bereits flüssig gemacht worden sein. (§ 3 Abs. 3)

1.2. Land: Richtlinien:

Die im Folgenden ausgeführten „Allgemeinen Richtlinien zur Förderung der Behebung von Katastrophenschäden“ wurden von der Landesregierung am 12. 7. 2011 unter Zahl 4a-F-8024/415-2011 beschlossen.

**2. Allgemeine Richtlinien zur Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden
Konsolidierte Fassung gem. Beschluss der
Burgenländischen Landesregierung vom 12.7.2011**

2.1. Katastrophen im Sinne dieser Richtlinien sind Hochwasser, Erdbeben, Erdstöße, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergstürze und Hagel, die außergewöhnliche Schäden verursachen. Außergewöhnlich sind die Schäden, wenn durch die Naturkatastrophe schwere Zerstörungen an der Substanz hervorgerufen werden und diese in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen.

Keine Berücksichtigung finden (bei):

- 2.1.1 Schäden, die nicht durch eine Naturkatastrophe herbeigeführt wurden,
- 2.1.2 Schäden außerhalb des Burgenlandes,
- 2.1.3 chronische Schäden,
- 2.1.4 Fahrlässigkeit,
- 2.1.5 Schäden, die durch Versicherungen gedeckt sind. Im Falle einer teilweisen Versicherungsdeckung ist die Versicherungsleistung von der Schadenssumme in Abzug zu bringen,
- 2.1.6 Schäden unter EURO 2.000,-- ,
- 2.1.7 Wiederherstellungsleistungen, die später als 3 Jahre nach Schadenseintritt vorgelegt werden,
- 2.1.8 Folgeschäden inkl. Zukünftiger Ertragsausfälle,
- 2.1.9 Bauliche Schäden, die mindestens ein zweites Mal durch gleichen Schadhergang eingetreten sind, ohne dass mögliche Vorsorge getroffen wurde,
- 2.1.10 Luxusgüter inkl. Poolanlagen u. Schwimmteiche,
- 2.1.11 Kraftfahrzeuge,
- 2.1.12 Schäden durch Hagel an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Gewächshäusern,
- 2.1.13 Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die zum Schadenszeitpunkt eine Versicherungsoption unabhängig von Betriebszweig und Versicherungshöhe möglich gewesen wäre,
- 2.1.14 Landwirtschaftliche Flächen, die im Falle der Abgabe eines Mehrfachantrages nicht auf diesem angeführt sind,
- 2.1.15 Keine Berücksichtigung von zusätzlichen Werten, die durch Sonderverträge bzw. Vermarktungsschienen geregelt sind,
- 2.1.16 Windschäden, wenn an der dem Schadensort nächstgelegene Messstation nicht Mindestwindgeschwindigkeiten eines Orkans (117,7 km/h) gemessen wurden,
- 2.1.17 Flurschäden auf Grundstücken welche mindestens in HQ 30 – Zonen liegen,
- 2.1.18 Flurschäden mit einem Schädigungsgrad unter 51 % auf der geschädigten Fläche,

- 2.1.19 Flurschäden auf Grundstücken, auf welchen Entschädigungen im Rahmen des passiven Hochwasserschutzes gewährt wurden,
- 2.1.20 Spezialkulturen die wiederholt auf dem gleichen Grundstück/Schlag mit Gefährdungspotential angelegt wurden,
- 2.1.21 Schäden durch Staunässe,
- 2.1.22 Schäden durch Trockenheit,
- 2.1.23 Schäden an Drainagen,
- 2.1.24 Mindestschadensfläche pro Schlag: 0,5 ha, unabhängig vom Schädigungsgrad,
- 2.1.25 Reihenkulturen inkl. Spezialkulturen in Hanglagen bei Hochwasser,
- 2.1.26 Abgeerntete Schäden, wenn eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist.

2.2 Als Geschädigte kommen in Betracht

- physische Personen (Einzelpersonen), in deren persönlichen Vermögen der Schaden sich ausgewirkt hat,
- Wassergenossenschaften, Weggemeinschaften, Rekultivierungsgemeinschaften u. a., wenn die Mitglieder dieser Gemeinschaften zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind.
- juristische Personen (Personengemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit, Vereine, Fonds, Stiftungen u. a.) mit Ausnahme der Gebietskörperschaften (Bund, Land, Gemeinden).

2.3 Zur Behebung von Katastrophenschäden kann eine Förderung gewährt werden, wenn

- durch das Schadereignis eine schwere finanzielle Belastung entstanden ist. Sie ist anzunehmen, wenn dem Geschädigten nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Behebung des Schadens an sich oder in Verbindung mit anderen unverschuldeten Notständen ohne finanzielle Hilfe unmöglich oder ohne schwere Beeinträchtigung seiner weiteren Existenz schwer zumutbar ist. Bei juristischen Personen tritt an Stelle der Existenzgefährdung die Gefahr der dauernden Unerfüllbarkeit ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bzw. die Gefahr nicht nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit oder schließlich die Gefahr des Eintrittes kridamäßiger Tatbestände, falls eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird.
- die persönliche Würdigkeit gegeben ist. Sie fehlt unter anderem, wenn der Geschädigte eine mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.

- entsprechende Mittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

2.4 Einreichung der Anträge:

Anträge sind mittels Formularen unverzüglich, aber bis spätestens sechs Wochen nach Schadenseintritt, von der Gemeinde bestätigt, beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

Den Anträgen sind beizuschließen

- alle die wirtschaftliche Lage des Antragstellers sowie dessen Lebenspartners/ Lebenspartnerin klarstellenden Belege wie Lohnzettel, Arbeitslosenentgelt, Pensionsnachweis, Einheitswertbescheid der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und Umsatzsteuerbescheid bei Gewerbebetrieben.
- von Vereinen zusätzlich die Satzungen und ein Auszug aus dem Vereinsregister neuesten Standes.

2.4.1 Die Gemeinde hat zu bestätigen:

- Inhaltliche Richtigkeit des Antrages hinsichtlich Art und Ausmaß des Schadens sowie der Familien- und Besitzverhältnisse
- Bei Gebäudeschäden ist zu bestätigen, dass die baubehördliche Genehmigung erteilt wurde

2.5 Arten von Schäden

- 2.5.1 Bauschäden privat
- 2.5.2 Inventarschäden privat
- 2.5.3 Gewerbliche Schäden
- 2.5.4 Schäden an Wegen und Brücken
- 2.5.5 Schäden an Wäldern
- 2.5.6 Landwirtschaftliche Schäden
- 2.5.7 Rutschungen

2.6 Besichtigung der Schäden:

zu 2.5.1 u. 2.5.2 (Bau- und Inventarschäden privat)

Die Überprüfung der Bau- und Inventarschäden und insbesondere die Feststellung der Schadenshöhe erfolgt durch Sachverständige des Amtes der

Landesregierung oder je nach Bedarf durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Schätzung der Sachverständigen hat das Ausmaß und die Höhe des Schadens sowie das Objekt zu beinhalten. Aufwendungen bei der Behebung des Schadens, die Verbesserungen gegenüber dem früheren Zustand bringen, sind nicht zu berücksichtigen (Wert der Objekte vor Schadenseintritt).

Die Schäden müssen an einem ordnungsgemäß instand gehaltenen und benützbar Objekt entstanden sein.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 7. 7. 2009, Zl. 4a-F-8024/286-2009 Pauschalsätze für Überschwemmungsschäden im Privatvermögen wie folgt festgelegt.

Beiblatt Richtwerte Gebäude- und Inventarschäden:

Kellerschäden u. Nebengebäuden:

Wohnraumschäden:

Wasserstand in cm	EUR pro m ² Schadensfläche u. cm Wasserhöhe „baulich“	EUR pro m ² Schadensfläche u. cm Wasserhöhe „Inventar“	Wasserstand in cm	EUR pro m ² Schadensfläche u. cm Wasserhöhe „baulich“	EUR pro m ² Schadensfläche u. cm Wasserhöhe „Inventar“
= < 30	1,1	0,43	= < 30	5,5	1,7
60	1	0,4	60	5	1,55
90	0,9	0,37	90	4,5	1,4
120	0,8	0,34	120	4	1,25
150	0,7	0,31	150	3,5	1,1
180	0,6	0,28	180	3	0,95
210	0,55	0,25	210	2,6	0,85
= > 210	0,5	0,22	= > 210	2,3	0,75

Beispiel: 100 m² Keller geflutet, 30 cm Wasserstand:

Berechnung des Bauschadens: $100 \times (1,1 \times 30) = \text{EUR } 3.300,00$

Berechnung des Inventarschadens: $100 \times (0,43 \times 30) = \text{EUR } 1.290,00$

Schadenssumme: EUR 4.590,00

Bei Kellern mit wohnbaulicher Ausstattung werden die Sätze „Wohnraumschäden“ angewandt u. bei „Wohnraumschäden“ mit Kellernutzung jene die der Kellernutzung.

Je nach Beschaffenheit des Bauwerks u. des Inventars können Zu- und Abschläge in der Höhe von max. 50 % gemacht werden.

In den o. a. Regelpauschalsätzen sind nicht berücksichtigt: Totalschäden, statische Schäden, Schäden an besonderen Haustechnikanlagen (z.B.

Solarspeicher, Wasseraufbereitungsanlagen, Aufzüge) und Schäden durch ausgeflossenes Heizöl.

Vom errechneten Bau- und Inventarschaden werden bei Privatschäden 30 % der Schadenssumme für die Eigenleistung bzw. Soforthilfe abgerechnet. Bei gewerblichen Schäden kann eine a conto Zahlung für max. 30 % der Schadenssumme gewährt werden.

Können Bau- und Inventarschäden auf Grund Ihrer Art und Ausmaßes durch die Bezirksverwaltungsbehörden nicht bewertet werden, so ist dies auf dem Protokoll zu vermerken. Nach Übermittlung des Protokolls an die Abteilung 4a ist ein entsprechender Sachverständiger zu entsenden.

zu 2.5.3 bis 2.5.4, 2.5.7:

Begutachtung durch Sachverständige des Landes oder durch externe Gutachter, wenn kein Amtsachverständiger verfügbar ist bzw. die Kapazitäten nicht ausreichen. Ein Einvernehmen mit der LAD ist herzustellen

zu 2.5.5 (Schäden an Wäldern):

Begutachtung durch forstliche Sachverständige des Landes gemäß den angefügten Tabellen (Anhang B). Bei forstwirtschaftlichen Kulturen erfolgt die Feststellung des Schadensausmaßes erst ab einem flächigen Auftreten von 0,3 ha je Schadensfläche. Ein flächiges Auftreten des Schadens ist dann gegeben, wenn durch das Schadensereignis weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben und mindestens 150 Stämme pro ha der vorherrschenden Schicht einen Totalschaden aufweisen. Die Höhe der Ertragsverluste pro ha wird auf Grund der jeweils geltenden Entschädigungssätze durch die Abt. 4b, Güterwege, Agrar- und Forsttechnik, Hauptreferat Forsttechnik, berechnet.

Zu 2.5.6 Flurschäden

Die Begutachtung kann erfolgen:

- durch Sachverständige der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und je nach Bedarf eines örtlichen Vertreters. Nach Aufforderung durch das Land sind Sachverständige der BH bzw. des Landes hinzuzuziehen.
- bei Bedarf durch Sachverständige der Österreichischen Hagelversicherung wenn kein Sachverständiger verfügbar ist bzw. die Kapazitäten nicht ausreichen. Ein Einvernehmen mit der LAD ist herzustellen

Feststellung der Schadenshöhe

Für geschädigte Flächen, ist sodann nach Überprüfung der Fläche der Prozentsatz des Schadens anzugeben (Mindestschädigungsgrad 51 %).

Die für die Berechnung der Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen für die einzelnen Fruchtarten maßgebenden Sätze werden jedes Jahr bekannt gege-

ben, wobei als Berechnungsbasis die Preise und Mengen der letzten 3 Jahre der Statistik Austria heranzuziehen sind.

Bei Schäden unter 100 % erfolgt eine aliquote Kürzung der Beihilfe. Werte für Kulturen, für welche keine Daten der Statistik Austria zur Verfügung stehen, sind von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bereitzustellen.

Das Protokoll ist vom Sachverständigen abzuzeichnen und mit den Namen aller Anwesenden u. Datum versehen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zu übermitteln.

2.7. Berechnung der Beihilfenhöhe: Die Beihilfen werden abgestuft nach dem fiktiven Einheitswert des Geschädigten und seines Ehepartners. Lebensgemeinschaften sind Ehegemeinschaften gleichzustellen.

Errechnung des fiktiven Einheitswertes: Der fiktive Einheitswert ist die Summe aus dem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert (unter Zurechnung bzw. Abrechnung der Hälfte des Einheitswertes der gepachteten bzw. verpachteten Flächen) und der fiktiven Zuschläge für außerlandwirtschaftliche Einkünfte des Förderungswerbers und dessen Ehepartners (Lebensgefährten).

Bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Förderungswerbers und dessen Ehepartners bzw. Lebensgefährten, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge zu verwenden. Unter bereinigtem jährlichem Bruttobezug ist der unter Punkt 1 der Lohnsteuerbescheinigung – Lohnzettel für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommensteuergesetz (EStG), Beilage A 2, aufscheinende Betrag vermindert um die unter Punkt 2 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge zu verstehen. Bei außerlandwirtschaftlichem Erwerb, der erst im Jahr des Schadensfalles eingetreten ist, erfolgt die Ermittlung des Jahreseinkommens auf der Basis eines Monatslohnes.

Die laut Einkommensteuergesetz steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z. 5) sowie die Witwen/Witwerpension und das Karenzgeld stellen ebenfalls ein Einkommen dar und sind in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.

Bei Betrieben mit außerlandwirtschaftlichem Einkommen, die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit beziehen, ist der außerlandwirtschaftliche Jahresumsatz laut letztem Umsatzsteuerbescheid des Förderungswerbers und dessen Ehepartners bzw. Lebensgefährten mit 0,3 zu multiplizieren.

Wenn der land- und forstwirtschaftliche Einheitswert kleiner als 10 % des fiktiven Einheitswertes ist, so ist für die Flurschäden keine Beihilfe zu gewähren.

Für die Berechnung der Beihilfen sind die Schadensbeträge um allfällige Versicherungsentschädigungen und andere Zuwendungen zu kürzen.

Entschädigungssatz: 30 % bei fiktivem Einheitswert bis € 35.000,00

Entschädigungssatz: 25 % bei fiktivem Einheitswert über € 35.000,00 bis € 70.000,00

Entschädigungssatz: 20 % bei fiktivem Einheitswert über € 70.000,00

Bei einem fiktiven Einheitswert über EUR 70.000,00 hat die Schadenssumme mindestens 3 % des fiktiven Einheitswertes zu betragen um eine Beihilfe im Rahmen des Katastrophenfonds auslösen zu können.

2.8 Abrechnung und Auszahlung

Im Falle der Anerkennung des Schadens im Rahmen des Katastrophenfonds werden je nach Einheitswert 20 %, 25 % bzw. 30 % der bereinigten Schadenssumme (nach Abzug eventueller Versicherungsleistungen) zur Anweisung gebracht.

Der Antragsteller hat die Mittel ausschließlich für die Wiederherstellung zu verwenden.

Die Überprüfung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ohne Rechnungsnachweis erfolgt stichprobenartig durch die Abwicklungsstelle.

Die Beihilfe kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch in Teilbeträgen und erst nach der nachweislichen Behebung des Schadens ausbezahlt werden.

Die Abteilung 4 a wird ermächtigt, auf Grund dieser Richtlinien die Beihilfe im Einzelfall zu berechnen und an die Geschädigten auszus zahlen.

Abrechnungsinformation für alle Schäden:

Beihilfensatz:	20 %, 25 % o. 30 % der Nettokosten
Beihilfenmaximum:	EUR 30.000,00 pro Jahr (01.01 bis 31.12) u. Geschädigtem bzw. Lebensgemeinschaft
Mindestschaden:	EUR 2.000,00
Kostenanerkennung:	Netto

3. Schlussbemerkung

Die Bgld. Landesregierung behält sich vor, diese allgemeinen Richtlinien für besondere Schadensereignisse oder Großkatastrophen abzuändern oder zu ergänzen.

Anhang B

Katastrophenschäden im Wald - Schadensermittlungstabellen für die Baumarten Fichte, Lärche und Kiefer *)

Schaden in EURO pro ha unter Berücksichtigung der Hiebsunreife, erhöhter Holzerntekosten, bruchbedingter Holzentwertung
In Jungbeständen unter Berücksichtigung verlorener Bestandeskosten und erhöhter Räumungskosten

Bonität schlecht		Holzentwertung: keine				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120
Holzerntekosten	normal	3.100	4.100	4.100	36.900	1.700
	erhöht	3.200	4.300	4.800	4.700	3.300
	stark erhöht	3.300	4.500	5.800	6.300	5.600

Bonität mittel		Holzentwertung: keine					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.000	5.800	4.700	2.700	2.100	0
	erhöht	4.000	5.900	6.200	4.400	4.200	2.100
	stark erhöht	4.100	6.200	8.400	7.000	7.300	5.200

Bonität gut		Holzentwertung: keine					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.600	7.500	6.200	1.900	700	0
	erhöht	4.600	7.700	8.400	4.500	3.700	3.000
	stark erhöht	4.800	7.900	11.800	8.400	8.200	7.500

Bonität schlecht		Holzentwertung: mittel				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120
Holzerntekosten	normal	3.100	4.100	4.800	4.700	3.500
	erhöht	3.200	4.300	5.500	5.800	5.100
	stark erhöht	3.300	4.500	6.500	7.500	7.400

Bonität mittel		Holzentwertung: mittel					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.000	5.800	6.200	4.600	3.400	1.300
	erhöht	4.000	5.900	7.600	6.300	5.500	3.400
	stark erhöht	4.100	6.200	9.800	8.900	8.700	6.600

Bonität gut		Holzentwertung: mittel					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.600	7.500	8.400	5.900	4.700	4.000
	erhöht	4.600	7.700	10.600	8.500	7.700	7.000
	stark erhöht	4.800	7.900	13.900	12.500	12.200	11.500

Bonität schlecht		Holzentwertung: stark				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120
Holzerntekosten	normal	3.100	4.100	5.400	5.900	5.300
	erhöht	3.200	4.300	6.100	7.000	6.800
	stark erhöht	3.300	4.500	7.200	8.600	9.200

Bonität mittel		Holzentwertung: stark					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.000	5.800	7.600	6.300	5.000	2.900
	erhöht	4.000	5.900	9.000	8.000	7.100	5.000
	stark erhöht	4.100	6.200	11.200	10.600	10.200	8.100

Bonität gut		Holzentwertung: stark					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	normal	4.600	7.500	10.600	9.200	7.800	7.100
	erhöht	4.600	7.700	12.800	11.800	10.800	10.100
	stark erhöht	4.800	7.900	16.100	15.800	15.200	14.500

*) Für die Baumart Kiefer sind die Tabellenwerte mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Katastrophenschäden im Wald - Schadensermittlungstabellen für die Baumarten Buche und Edellaubhölzer

Schaden in EURO pro ha unter Berücksichtigung der Hiebsunreife, erhöhter Holzerntekosten, bruchbedingter Holzentwertung
In Jungbeständen unter Berücksichtigung verlorener Bestandeskosten und erhöhter Räumungskosten

		Holzentwertung: keine				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 100	101 - 140
Holzerntekosten	Bonität schlecht					
	normal	4.100	5.400	4.000	1.300	0
	erhöht	4.200	5.600	4.700	2.800	1.800
	stark erhöht	4.300	5.800	5.700	5.000	4.600

		Holzentwertung: keine					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120	>120
Holzerntekosten	Bonität mittel						
	normal	4.800	6.800	5.400	2.700	1.000	0
	erhöht	4.900	7.000	6.500	4.000	2.800	1.800
	stark erhöht	5.000	7.200	8.100	6.000	5.400	4.400

		Holzentwertung: keine					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	Bonität gut						
	normal	6.100	8.600	7.700	4.700	1.900	0
	erhöht	6.200	8.800	9.000	6.400	3.900	2.000
	stark erhöht	6.300	9.000	10.900	8.800	6.900	5.000

		Holzentwertung: mittel				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 100	101 - 140
Holzerntekosten	Bonität schlecht					
	normal	4.100	5.400	4.800	3.100	3.200
	erhöht	4.200	5.600	5.500	4.500	5.000
	stark erhöht	4.300	5.800	6.500	6.800	7.800

		Holzentwertung: mittel					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120	>120
Holzerntekosten	Bonität mittel						
	normal	4.800	6.800	6.600	4.600	3.700	2.700
	erhöht	4.900	7.000	7.700	5.900	5.500	4.500
	stark erhöht	5.000	7.200	9.200	7.900	8.200	7.200

		Holzentwertung: mittel					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	Bonität gut						
	normal	6.100	8.600	9.200	7.100	5.000	3.100
	erhöht	6.200	8.800	10.400	8.700	7.000	5.100
	stark erhöht	6.300	6.000	12.300	11.200	10.000	8.100

		Holzentwertung: stark				
		Alter				
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 100	101 - 140
Holzerntekosten	Bonität schlecht					
	normal	4.100	5.400	5.100	4.700	5.400
	erhöht	4.200	5.600	5.700	6.200	7.300
	stark erhöht	4.300	5.800	6.800	8.400	10.000

		Holzentwertung: stark					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 120	>120
Holzerntekosten	Bonität mittel						
	normal	4.800	6.800	7.000	6.400	5.800	4.800
	erhöht	4.900	7.000	8.000	7.700	7.600	6.600
	stark erhöht	5.000	7.200	9.600	9.700	10.200	9.200

		Holzentwertung: stark					
		Alter					
		-20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	>100
Holzerntekosten	Bonität gut						
	normal	6.100	8.600	9.900	9.300	7.300	5.400
	erhöht	6.200	8.800	11.200	10.900	9.300	7.400
	stark erhöht	6.300	9.000	13.100	13.400	12.300	10.400